STADT GRAZ STADTPLANUNG

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-4702
Fax: +43 316 872-4709
stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Bearbeiterin: DI Eva-Maria Benedikt
Tel.: +43 316 872-4713
eva-maria.benedikt@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Die. und Fr. 8 bis 12 Uhr
www.graz.at

An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13

Stempfergasse 7
8010 Graz

Betrifft: GZ: ABT13-10.10-E48/2014-47

Graz, 10.04.2014

GZ.: A14-018945/2014/0003
Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird

Stellungnahme der Stadt Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10.02.2014 wurde seitens der Steiermärkischen Landesregierung die Begutachtung bzw. öffentliche Auflage des Entwurfes einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird, bekannt gemacht.

Die Frist für allfällige Stellungnahmen endet mit 14. April 2014.

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 10.04.2014 folgende Stellungnahme zum o.gen. Verordnungsentwurf beschlossen:

Die Stadt Graz begrüßt ausdrücklich den Weg auch über raumplanerische Maßnahmen das Problem der Luftreinhaltung zu bearbeiten.

Den definierten Zielen

1. *der Schutz der Bevölkerung sowie des Naturraums (insbesondere Fauna und Flora) vor den Einwirkungen schädlicher Luftverunreinigungen,*
2. *die Vermeidung hygienisch bedenklicher Luftschadstoffkonzentrationen aus Heizungsanlagen zum Schutz der Bevölkerung*
3. *die Einhaltung der Immisssionsgrenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz (...).*

wird vollinhaltlich zugestimmt.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen können wie folgt verkürzt aufgezählt werden:

a. Ausweisung von weiteren Vorranggebieten zur lufthygienischen Sanierung (§3 Abs1)

b. Damit einhergehend die Möglichkeit für die ausgewiesenen Gebiete, Maßnahmen im Bereich der Luftschadstoffemmissionen von Raumheizungen zu setzen (§ 3 Abs 2)

c. Beschränkungen von Baulandausweisungen in Bereichen mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (inkl. definierter Ausnahmebestimmungen) (§3 Abs 3)

d. Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten gemäß §22 Abs 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes nur bei Vorliegen einer Mindesterschließung durch den öffentlichen Verkehr (§3 Abs 4)

Zu diesen wird festgehalten:

Ad a.)+ b.) § 3 Abs 1,2

Die Festlegung des §3 Abs 1 stellt für das Grazer Stadtgebiet keine Neuerung dar.

Das Stadtgebiet von Graz ist im Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (LGBl. Nr. 53/2011) bereits als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen ausgewiesen. Im Jahr 2011 hat der Gemeinderat, Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011 (GZ: A14-024494-2011-1 oder A23-0118424-2004-12), zudem das Kommunale Energiekonzept KEK2011 beschlossen.
In diesem werden die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung für das Grazer Gemeindegebiet dargestellt (Fernwärmeausbauplan).
Darauf aufbauen wurden gemäß § 22 (9) StROG 2010 Bereiche mit einer Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) festgelegt. Eine Umsetzung hat gemäß Stmk. Baugesetz §6 zu erfolgen (Fernwärmeanschlussauftrag).

Aus Sicht der Stadt Graz wurden durch die Festlegungen des Entwicklungsprogrammes für die Reinhaltung der Luft, des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes und das Steiermärkische Baugesetz Möglichkeiten zur Setzung von wirksamen Maßnahmen im Bereich der Heizungsemissionen eröffnet. Es ist jedenfalls zu begrüßen, wenn dies auch für andere Gemeinden ermöglicht wird.

Ad c.) §3 Abs 3

Die Festlegungen des §3 Abs 3 stellen für das Grazer Stadtgebiet keine neuen Einschränkungen dar. Das Grazer Stadtgebiet ist abzüglich der festgelegten Grünzone im Regionalen Entwicklungsprogramm Graz Graz – Umgebung als Kernstadt ausgewiesen und somit zur Gänze als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt definiert. Ausweisungen von Gebieten mit baulicher Entwicklung im ÖEK sowie neue Baulandausweisungen im Flächenwidmungsplan sind daher unter Einhaltung von planerischen Vorgaben zur Sicherstellung des Luftabflusses bzw. der Kaltluftproduktion zulässig.

Die Stadt Graz kann auf eine lange Tradition im Bereich der Stadtklimaforschung verweisen.

Die aktuell vorliegende Stadtklimaanalyse (2011) war wesentliche Grundlage des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes (4.0STEK). Neben der Klimatopkarte befinden sich auch aus Sicht der Stadtklimaforschung formulierte Planerische Hinweise im 4.0 STEK.

Auch bisher wurde immer unter Berücksichtigung der planerischen Vorgaben der Stadtklimaanalyse agiert bzw. im Zuge der genaueren Planung eine detaillierter Stellungnahme zum Thema Stadtklima eingeholt und als Basis für weitere Planungen (zb: Bebauungsplanung) herangezogen.

Die im Einzelfall in Auftrag gegebenen detaillierteren Gutachten zur Bebaubarkeit von Grundstücken in Schlüssellagen und die daraus folgenden stadtklimatologischen Hinweise haben gezeigt, dass oftmals mit kleinen Eingriffen zb. hinsichtlich der Ausrichtung der Bebauung auch in heiklen Bereichen stadtklimatologisch verträgliche Lösungen gefunden werden können.

Ad d.) §3 Abs 4

Grundsätzlich wird die Verknüpfung der Festlegung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten mit einer Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sehr begrüßt. Die bisher im Regionalen Entwicklungsprogramm Graz Graz – Umgebung festgelegten Mindestvoraussetzungen zur Ausweisung eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes erscheinen nicht ausreichend, um die im Regionalen Verkehrskonzept definierten Ziele hinsichtlich einer Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu erreichen.

Die Stadt Graz erwartet sich bei einer stärkeren Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den Achsen des öffentlichen Verkehrs eine massive Reduktion des Pendlerverkehrs und somit eine Reduktion der Beeinträchtigung der Luft – und Lebensqualität der Grazer Bevölkerung.

Ein Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Personennaheverkehr muss jedoch für den einzelnen attraktiv sein – dies erscheint bei der im Verordnungsentwurf definierten Bedienqualität nicht ausreichend gegeben zu sein. Hier sollte zumindest ein ½ h Takt pro Richtung angestrebt werden. Zudem wird die Versorgung ganztägig und ganzjährig notwendig sein.

Für die Stadt Graz ergeben sich in ihrem eigenen Wirkungsbereich keine Änderungen durch die Festlegungen des §3 Abs 4. Sämtliche festgelegten örtlichen Siedlungsschwerpunkte der Stadt Graz verfügen über einen Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr mit hochwertiger Bedienqualität, die das im Verordnungsentwurf festgelegte Mindesterschließungskriterium bei weitem übertrifft.

Conclusio

Die Stadt Graz begrüßt den Versuch, auf Ebene der örtlichen Raumplanung Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu setzen. Sämtliche im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen können mitgetragen werden und stellen aus Sicht der Stadt Graz eine wesentliche Verbesserung im Bereich der nachhaltigen Raumplanung dar.
Um auch die angestrebte Reduktion der Emissionen im Bereich Verkehr durch einen verstärkten Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr auch tatsächlich zu erreichen, ist aus Sicht der Stadt Graz eine höhere Bedienqualität des öffentlichen Verkehrs als Mindesterschließungskriterium erforderlich. Eine stärkere Verknüpfung von Siedlungsentwicklung und öffentlichem Verkehr ist unbedingt notwendig, um langfristig Nachhaltigkeit in der Raumplanung zu erreichen.

Für den Stadtsenat:

(Dipl.-Ing. Bernhard Inninger)